



[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum 5. Juni 2023

Bearbeiter Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
T +43/1/588 39-30  
E [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

ZVR: 271669473 | LIVR: 00034

## **Stellungnahme des VAT zum Entwurf einer Vollziehungshandlung zur Marktanalyse betreffend Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten (M 1.5/20)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der VAT möchte hiermit zum Entwurf einer Vollziehungshandlung zur Marktanalyse betreffend Zugänge von hoher Qualität an festen Standorten (M 1.5/20) Stellung nehmen.

### **Allgemeines**

Der VAT weist darauf hin, dass der gegenständliche Markt (egal auf welcher Technologie basierend), neben dem Markt für den physischen Zugang, der wichtigste Markt für die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs am österreichischen Telekommunikationsmarkt ist. Nachdem der ehemalige Monopolist im Verfahren 1.1/20 von der Regulierung befreit wurde, gibt es nur mehr im „Mietleitungsmarkt“ die Möglichkeit, regulierend in den Markt einzugreifen.

Es gibt nun einmal nur einen Betreiber im ganzen Land der ein weitverzweigtes Netz an Mietleitungen, verschiedenster Qualitäten und Technologien betreibt und für seine eigenen Dienste nutzen kann. Alle anderen österreichweit tätigen Betreiber, sind immer wieder auf die Vorleistungen des Incumbents oder auf lokal, und nicht in dieser Dichte, verfügbare Mietleitungen, lokaler Player angewiesen.

Bei keinem anderen Betreiber kann also zum Beispiel für den wirtschaftlich attraktiven Markt der österreichweiten Enterprisekunden-Standortvernetzung ein vergleichbares Angebot eingeholt werden wie beim Incumbent. Der VAT vermutet, dass A1 Telekom Austria einen enorm hohen Marktanteil von österreichweiten MPLS bzw. Ethernet Standortvernetzungen innehält und ersucht daher die RTR eine weitere Analyse durchzuführen, wie hoch der Marktanteil bei österreichweiten Filialstrukturen (Spar, REWE, Banken, BMF, BMI, Baumärkte, usw.) vom Incumbent ist.

Eine strenge Regulierung des ehemaligen Monopolisten, ist Grundvoraussetzung eines auch in Zukunft funktionierenden Wettbewerbs.

### **Geographische Marktabgrenzung**

Aufgrund der historisch gewachsenen dichten Infrastruktur der A1 Telekom Austria, ist sie als einziges Unternehmen in ganz Österreich, selbst in kleinen Gemeinden, mit eigener Infrastruktur und daher auch Mietleitungen, vertreten.

Selbst in Städten (inkl. Landeshauptstädte) in denen laut Gutachten Wettbewerb herrscht, verfügt kein Mitbewerber über ein derart eng geflochtenes Netz an Mietleitungen wie der ehemalige Monopolist. Es ist also auch in diesen Gemeinden fast unmöglich, ohne auf eine Mietleitung von A1 zurückzugreifen, seine eigenen Dienste erbringen zu können.

Für österreichweit tätige Betreiber kommen noch die enorm hohen Transaktionskosten dazu, wenn man in jeder Region mit anderen Betreibern Verträge zur Nutzung, von evtl. kleinteilig verfügbaren Mietleitungen, schließen muss.

Die Behauptung dass, in einer Gemeinde bereits ein Wettbewerb herrscht, wenn A1 weniger als **50 % Marktanteile in einer Gemeinde hat**, liegen sie insbesondere auf Grund der Verdichtung des Netzes falsch. Das Kriterium „Anzahl Anbieter“ bzw. Marktanteile als Zeichen für Wettbewerb wird daher vom VAT strikt abgelehnt. Der Marktanteil sagt darüber hinaus auch nichts über die Verfügbarkeit anderer Betreiber aus und so könnte es sich auch nur um ein Duopol handeln, bei dem allerdings der Incumbent eine marktbeherrschende Stellung innehat und der zweite Anbieter dem ehemaligen Monopolisten nur nachsteht.

Des Weiteren hinterfragt der VAT die Methode der Marktanteilsberechnung und fordert grundsätzlich die Berechnung der Marktanteile nach dem Umsatz, da dadurch sichtbar werden würde, dass A1 Telekom Austria, auf Grund der wesentlich höheren Preise als der Rest der Anbieter einen wesentlich höheren Marktanteil zu verzeichnen hat. Dies würde auch zeigen, dass tendenziell eine marktmächtige Stellung besteht, denn wenn ein Unternehmen höhere Umsatzmarktanteile als Leitungsmarktanteile hat, bedeutet das, dass sie nicht auf Grund eines Wettbewerbsdrucks gezwungen sind niedrigere Preise zu setzen.

Völlig unverständlich ist für den VAT, warum bundesländerübergreifende Verbindungen von der Regulierung ausgenommen sind. Gerade da ist der Marktanteil des ehemaligen Monopolisten erdrückend hoch und kann gerade hier seine Marktmacht perfekt ausspielen, wenn es darum geht für Standort Vernetzungen von österreichweiten Unternehmen zu sorgen.

### Abschottungsstrategie klar ersichtlich

A1 liegt mit dem angebotenen Standardangebot, sowohl preislich als auch technisch weit über/neben den akzeptablen Bedingungen für alternative Betreiber. Ebenso ist es besonders schwierig ein vernünftiges Angebot für dark fiber Strecken zu bekommen. Wäre die A1 gar nicht reguliert, würde man mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gar keine Vorleistung bekommen und in der Folge wäre der Marktanteil des Incumbent noch geringer. Dies sind ganz klare Foreclosure Anzeichen.

Wenn der Incumbent auf Grund überhöhter Preise und einer aggressiven Foreclosure Strategie es schafft, seine Marktanteile gering zu halten, wird er nie als marktmächtiges Unternehmen, im Sinne einer Marktanteilsbetrachtung angesehen werden. Daher fordern wir, dass diese Strategie bei der Betrachtung des gegenständlichen Marktes dringend zu berücksichtigen ist.

Die Vorabregulierung ist genau dazu gedacht, Foreclosure Strategien von marktmächtigen Unternehmen zu unterbinden und einen Markt zu öffnen der vom Incumbent strategisch abgeschottet wird.

Abgesehen von eventuell den drei größten Alternativen Netzbetreibern, hat kein weiteres Unternehmen in Österreich eine Unternehmensgröße, welche einen Projektvertrag mit A1 in verhandelbare Nähe rücken würde. Der abgeschlossene Projektvertrag von Magenta und A1 ist daher ein perfektes Zeichen einer Foreclosure Strategie des marktmächtigen Unternehmens

### Sonstiges

Wie schon häufiger angemerkt, fordert der VAT auch am gegenständlichen Markt die Einberechnung der erhaltenen Förderungen, wenn es um die Festlegung der Entgelte geht und die Betrachtung der Marktanteile bzw. potenziellen Ausbaugebiete der Tochterunternehmung zu berücksichtigen.

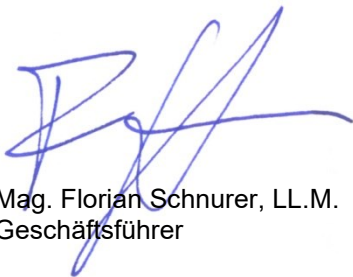
Gerade die aktuell vergebene Breitband Austria 2030 Förderschiene hat wieder die A1 Telekom Austria und ihr Tochterunternehmen A1 Open Fibre zu den großen Gewinnern der Förderungen gemacht und wird dazu beitragen, das engmaschig geknüpft und österreichweit vorhandene Netz noch weiter zu verdichten.

Langfristig betrachtet, baut A1 Telekom Austria über die erhaltenen Förderungen ihre marktmächtige Stellung somit weiter aus. Diese langfristige Perspektive muss von der Behörde bei der Marktanalyse beachtet werden.

Aus Sicht des VAT ist daher die geographische Unterteilung des Marktes vollkommen verfehlt und dringend zurückzunehmen. Der Marktbeherrscher ist in ganz Österreich zu regulieren, da bei keinem anderen Betreiber ein vergleichbares Vorleistungsangebot eingeholt werden kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Fragen und Diskussionen wie gewohnt jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'FS', is positioned above the typed name. The signature is stylized and fluid.

Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
Geschäftsführer